

Allgemeine Teilnahmebedingungen

A. Allgemeines

1 Geltung der Teilnahmebedingungen

1.1 Persönlicher Geltungsbereich

Vorliegende Teilnahmebedingungen gelten für Aussteller/Mitaussteller sowie für Teilnehmer/zusätzliche Teilnehmer an Messen, Ausstellungen und Kongressen. Die Begriffe Aussteller/Teilnehmer und Mitaussteller/zusätzliche Teilnehmer sind jeweils gleichbedeutend und bezeichnen den jeweiligen Vertragspartner der BERNEXPO, je nach Format der konkreten Veranstaltung.

1.2 Anerkennung der Teilnahmebedingungen

Mit der Anmeldung, schriftlich oder online, erklärt der Aussteller/Teilnehmer, die Allgemeinen Teilnahmebedingungen sowie die darin vorbehaltenen weiteren rechtlichen, technischen und kaufmännischen Bedingungen zu kennen und zu akzeptieren. Er hat die von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten Personen, die von ihm angemeldeten Mitaussteller/zusätzlichen Teilnehmer und seine sonstigen Erfüllungsgehilfen dementsprechend zu informieren und zu instruieren. Er übernimmt die volle Verantwortung für die Einhaltung der Bedingungen durch die Beteiligten.

1.3 Sachlicher Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Teilnahmebedingungen gelten für die Teilnahme an Messen, Ausstellungen und Kongressen mit Begleitausstellungen in den eigenen oder gemieteten Hallen, Sälen und Konferenzräumen sowie für die Präsentationen auf digitalen Plattformen der BERNEXPO.

Die Allgemeinen Teilnahmebedingungen werden ergänzt durch die jeweils gültige „Betriebsordnung“, welche für die auf dem Gelände der BERNEXPO durchgeführten Veranstaltungen gilt, sowie die jeweils gültigen „Technischen Informationen über die Hallen“ der BERNEXPO.

Zusätzlich kommen für einzelne Veranstaltungen spezifische Teilnahmebedingungen Messe zur Anwendung. Soweit diese von den vorliegenden Allgemeinen Teilnahmebedingungen abweichen, geniessen sie Vorrang.

1.4 Zeitlicher Geltungsbereich

BERNEXPO behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen an der Website, Regelwerken, Bedingungen, einschliesslich dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen, vorzunehmen.

Anwendbar sind jeweils die Allgemeinen Teilnahmebedingungen in deutscher Sprache, welche im Zeitpunkt der Anmeldung zur Teilnahme an einer Veranstaltung in Kraft sind, es sei denn, eine Änderung dieser Bedingungen sei die Folge gesetzlicher oder behördlicher Anordnung.

1.5 Allgemeine Geschäftsbedingungen der Aussteller/Teilnehmer

Die Anwendung von allgemeinen Geschäftsbedingungen der Aussteller/Teilnehmer wird ausgeschlossen. Entsprechende Vorbehalte in deren Unterlagen sind unbeachtlich.

2 Anmeldung

2.1 Aussteller/Teilnehmer

Aussteller/Teilnehmer im Sinne dieser Teilnahmebedingungen sind Personen, Firmen und Organisationen, auf deren Namen bzw. Firma die verbindliche Anmeldung lautet.

Die Anmeldung erfolgt online über das Online Service Center (OSC) der BERNEXPO, oder ist unter Benutzung des PDF- bzw. gedruckten Anmeldeformulars rechtsgültig unterschrieben bei der BERNEXPO vorzunehmen. Sie ist für den anmeldenden Aussteller/Teilnehmer verbindlich. Die Online-Anmeldung ist auch ohne Unterschrift und/oder Firmenstempel durch Absenden des Formulars im Online Service Center gültig. Allfällige, vom Aussteller/Teilnehmer gewünschte Vorbehalte und Bedingungen (z.B. Konkurrenzausschluss) sind bei der Anmeldung nicht zulässig. Werden diese in das Anmeldeformular eingefügt, werden sie rechtlich nur dann wirksam, wenn sie von der BERNEXPO ausdrücklich und schriftlich bestätigt werden.

2.2 Mitaussteller/zusätzliche Teilnehmer

Mitaussteller/zusätzliche Teilnehmer sind Personen, Firmen oder Organisationen, welche am Auftritt eines Ausstellers/Teilnehmers in irgendeiner Form, zum Bsp. durch Anschriften, Objekte, Prospekte, physische oder digitale Präsenz oder sonst wie in Erscheinung treten. Sofern ein Aussteller/Teilnehmer beabsichtigt, an seinem Auftritt Mitaussteller/zusätzliche Teilnehmer teilnehmen zu lassen, hat der Aussteller/Teilnehmer diese über die Online-Anmeldung anzumelden. Nach Erhalt der Login Daten können Mitaussteller/zusätzliche Teilnehmer während der Dauer der Anmeldephase nachgemeldet werden. Die BERNEXPO entscheidet endgültig über deren Zulassung. Im Übrigen richten sich Rechte und Pflichten der Mitaussteller/zusätzlichen Teilnehmer nach den jeweiligen Teilnahmebedingungen Messe.

Jeder Mitaussteller/zusätzliche Teilnehmer hat einen Zuschlag gemäss den jeweiligen Teilnahmebedingungen Messe zu entrichten.

2.3 Verbindlichkeit der Anmeldung / Vertragsabschluss

Die Anmeldung ist bindend bis zum Versand der Standbestätigung resp. im Falle hybrider oder digitaler Durchführung der Teilnahmebestätigung durch die Veranstaltungsleitung. Wird die Anmeldung vorher zurückgezogen, wird eine Rücktrittsgebühr erhoben, sofern die jeweiligen Teilnahmebedingungen Messe eine solche vorsehen.

Bei Nutzung der Online-Anmeldung erhält der Aussteller/Teilnehmer eine automatisch generierte Bestätigungs-E-Mail, diese dient lediglich der technischen Kontrolle der Übermittlung der Online-Anmeldung und gilt nicht als Stand-/Teilnahmebestätigung.

Der Mietvertrag zwischen Aussteller/Teilnehmer und Veranstaltungsleitung wird rechtsverbindlich mit dem Versand der Stand-/Teilnahmebestätigung seitens der Veranstaltungsleitung. Weicht der Inhalt der Bestätigung vom Inhalt der Anmeldung des Ausstellers/Teilnehmers ab, so kommt der Vertrag nach Massgabe der Bestätigung zustande. Der Aussteller/Teilnehmer kann in diesem Fall innert 2 Wochen ab Empfang der Bestätigung schriftlich die Anmeldung zurückziehen. Wird die Anmeldung zurückgezogen, wird eine Rücktrittsgebühr erhoben, sofern die jeweiligen Teilnahmebedingungen Messe eine solche vorsehen.

Wünsche nach spezifischer Platzierung des Auftritts werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Nichtberücksichtigung von Sonderwünschen oder abweichende Zuweisung einer Platzierung geben jedoch kein Recht auf Rückzug der Anmeldung.

2.4 Zulassung

Über die Zulassung zur Teilnahme entscheidet die Veranstaltungsleitung allein und endgültig. Der Entscheid muss nicht begründet werden.

Die Veranstaltungsleitung ist berechtigt, die erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn sie aufgrund falscher oder unvollständiger Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Voraussetzungen zur Zulassung später entfallen. Der Aussteller/Teilnehmer hat keinen Rückerstattungsanspruch für allfällig bereits erbrachte Zahlungen. Er hat überdies BERNEXPO für den ihr entstandenen Aufwand zu entschädigen.

2.5 Ausstellerverzeichnis, Publikationen

Der Aussteller/Teilnehmer hat davon Kenntnis, dass die Veranstaltungsleitung in der Regel pro Veranstaltung ein Ausstellerverzeichnis erstellt. Die Aussteller/Teilnehmer können im Einzelfall auch in anderen Publikationen unter Nennung ihrer Dienstleistungen und Güter aufgeführt werden.

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung erklärt sich der Aussteller/Teilnehmer einverstanden, dass seine Angaben in der Anmeldung in diesem Rahmen verwendet werden.

Die Veranstaltungsleitung hat das alleinige Recht zur Publikation eines Messekataloges, ungeachtet des gewählten Mediums zur Publikation. Der Aussteller/Teilnehmer macht seine Angaben wahrheitsgetreu und auf eigene Verantwortung. Die Veranstaltungsleitung übernimmt keine Verantwortung, weder für die Richtigkeit der Angaben des Ausstellers/Teilnehmers noch für allfällige Irrtümer oder Auslassungen in den Publikationen.

3 Rücktritt

Verzichtet ein Aussteller/Teilnehmer nach Erhalt der Stand-/Teilnahmebestätigung und ausserhalb der Frist von 2 Wochen i.S.v. Art. 2.3 Abs. 3 auf seine Teilnahme, so trägt er die volle Teilnahmegebühr gemäss der Anmeldung und allfällige Nebenkosten.

Vorbehalten bleibt die Belastung von weiteren Kosten, die wegen der ausbleibenden Nutzung des für ihn vorgesehenen Leistungspakets entstehen.

Reduziert der Aussteller/Teilnehmer nach Versand der Stand-/Teilnahmebestätigung durch die Veranstaltungsleitung den Umfang seiner Bestellung, trägt er weiterhin die volle Teilnahmegebühr gemäss der Anmeldung sowie die angefallenen Nebenkosten und allenfalls weitere Kosten, die wegen der ausbleibenden Nutzung des für ihn vorgesehenen Pakets entstehen.

Mitaussteller/zusätzliche Teilnehmer bezahlen bei einem Rücktritt in jedem Fall die vollen Zuschläge sowie jegliche angefallenen Kosten.

4 Absage der Veranstaltung

Vor dem Versand von Stand-/Teilnahmebestätigungen kann BERNEXPO eine Veranstaltung entschädigungslos absagen.

5 Absage oder Abbruch der Veranstaltung

Nach dem Versand von Stand-/Teilnahmebestätigungen kann eine Veranstaltung gänzlich abgesagt oder abgebrochen werden, wenn Umstände vorliegen, aufgrund derer sich eine Durchführung der Veranstaltung wie vorgesehen für die Veranstaltungsleitung als unzumutbar erweist, und welche weder vom Aussteller/Teilnehmer noch von der Veranstaltungsleitung vorhergesehen werden konnten und die nicht von der Veranstaltungsleitung verschuldet sind. Solche Umstände liegen insbesondere in politischen und wirtschaftlichen Ereignissen, behördlichen Anordnungen, Entzug von Bewilligungen, sowie bei höherer Gewalt.

In diesen Fällen besteht keine Haftung der Veranstaltungsleitung. Bei der Veranstaltungsleitung angefallene Kosten und Aufwendungen werden dem Aussteller/Teilnehmer belastet.

6 Verschiebung der Veranstaltung, Änderung des Formats

Nach dem Versand von Stand-/Teilnahmebestätigungen kann eine Veranstaltung überdies verschoben oder in modifizierter Weise durchgeführt werden, wenn Umstände vorliegen, aufgrund derer sich eine Durchführung der Veranstaltung wie vorgesehen für die Veranstaltungsleitung als unzumutbar erweist, und welche weder vom Aussteller/Teilnehmer noch von der Veranstaltungsleitung vorhergesehen werden konnten und die nicht von der Veranstaltungsleitung verschuldet sind. Solche Umstände liegen insbesondere in politischen und wirtschaftlichen Ereignissen, behördlichen Anordnungen, im Entzug von Bewilligungen, sowie bei Fällen höherer Gewalt.

In diesen Fällen besteht keine Haftung der Veranstaltungsleitung. Bei der Veranstaltungsleitung angefallene Kosten und Aufwendungen werden dem Aussteller/Teilnehmer belastet.

7 Beachtung von Weisungen

BERNEXPO ist befugt, Weisungen in allgemeinen betrieblichen Belangen zu erlassen, zum Beispiel im Zusammenhang mit Verhaltensweisen aufgrund behördlicher Anordnung im Umgang mit der COVID-19 Pandemie. Der Aussteller/Teilnehmer ist verpflichtet, solche Weisungen zu befolgen. BERNEXPO kann den Aussteller/Teilnehmer nach einmaliger erfolgloser Abmahnung unter Androhung der Wegweisung vom Ausstellungsplatz weisen. Dem Aussteller/Teilnehmer stehen in einem solchen Fall keine Entschädigungsansprüche zu.

8 Schutz von Drittmansrechten

Die Aussteller/Teilnehmer sind verpflichtet Immaterialgüterrechte Dritter zu respektieren und sich nach Treu und Glauben zu verhalten. Waren und Dienstleistungen dürfen nicht in einer Weise ausgestellt, angeboten oder beworben werden, welche die Rechte von Dritten verletzt.

Widerspricht ein Dritter der Präsentation eines Ausstellers/Teilnehmers und behauptet, ein besseres Recht zu haben, ist der Aussteller/Teilnehmer gehalten, seine Berechtigung umgehend in schlüssiger Form durch Urkunden zu beweisen. Andernfalls kann BERNEXPO das Ausstellungsgut oder ggf. die Werbung dafür oder den Aussteller/Teilnehmer von der Veranstaltung ausschliessen. BERNEXPO kann den Zugang zum digitalen Auftritt des Ausstellers/Teilnehmers für ihn selbst sowie für die Besucher sperren. Der Aussteller/Teilnehmer hat in diesem Fall keinen Entschädigungsanspruch, er hat hingegen BERNEXPO schadlos zu halten.

9 Datenschutzhinweis

Die vom Aussteller/Teilnehmer angegebenen Daten werden erfasst und in der Datenbank der BERNEXPO gespeichert. Sie werden zur Erfüllung der Geschäftszwecke der BERNEXPO, insbesondere des Vertrages und zu Informations- und Werbezwecken genutzt. Eine weitergehende Nutzung der Daten, insbesondere eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Ausgenommen hiervon ist die Weitergabe an die für die BERNEXPO tätigen externen Dienstleister. Im Übrigen gilt die Datenschutzerklärung der BERNEXPO, abrufbar im Internet unter www.bernexpo.ch/legal.

10 Mitteilungen, elektronischer Datenverkehr

Mitteilungen an den Aussteller/Teilnehmer erfolgen entweder in Papierform oder mittels elektronischer Übertragung an die vom Aussteller/Teilnehmer angegebene Adresse.

Elektronisch übermittelte Mitteilungen beider Parteien, deren Empfang durch den Adressaten ausdrücklich oder in automatisierter Weise bestätigt wird, oder die im Gesamtzusammenhang eines Mail-Austausches stehen, gelten als der Schriftform gleichwertige Korrespondenz hinsichtlich des Erklärungsinhalts.

11 Tarife, Zahlungsbedingungen

11.1 Preise

Für die Preise gelten die jeweils im Zeitpunkt der Anmeldung anwendbaren Tarife. Die Mehrwertsteuer wird in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zusätzlich verrechnet.

11.2 Zahlungsfristen

Die Rechnungen inkl. Akontorechnungen sind vorbehältlich abweichender Zahlungsfristen innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzüge zahlbar.

11.3 Vorauszahlung

Wo der Aussteller/Teilnehmer vorauszahlungspflichtig ist, muss die Rechnung vor Beginn der in Rechnung gestellten Leistungen vollständig bezahlt sein.

11.4 Verrechnung der Standmiete und Zusatzkosten

Die Teilnahmegebühr (Standmiete) wird vor Beginn der Veranstaltung in Rechnung gestellt. Für die Kosten der vom Aussteller/Teilnehmer resp. vom Mitaussteller/zusätzlichen Teilnehmer bestellten technischen Dienstleistungen stellt die Veranstaltungsleitung eine Akontorechnung in der Höhe der voraussichtlichen Kosten aus.

Die Veranstaltungsleitung stellt nach Abschluss der Veranstaltung die Schlussrechnung aus. Diese umfasst die gesamten Kosten unter Berücksichtigung der bereits ausgestellten Akonto- und/oder Teilrechnungen.

Für fristgerechte Bezahlung der Rechnungen wird kein Rabatt gewährt. Werden Rechnungen auf Weisung des Rechnungsadressaten auf einen Dritten ausgestellt, bleibt der Rechnungsadressat gleichwohl Solidarschuldner für die gesamten Kosten.

12 Anwendbares Recht

Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht.

13 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Bern.

14 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist ausschliesslich Bern.

B. Durchführung im Format "Live"

15 Ausstellungsgut

Das Ausstellungsgut ist in der Anmeldung (wo verlangt) genau zu umschreiben, gegebenenfalls sind Fabrikmarken, besondere Benennungen usw. anzugeben. Insbesondere muss aus der Anmeldung die Art und die Verwendung des Artikels ersichtlich sein. Über die Zulassung von Ausstellungsgut entscheidet alleine und abschliessend die Veranstaltungsleitung.

16 Untervermietung/Austausch der Standfläche

Die zugewiesene Standfläche darf mit einem anderen Aussteller ohne Zustimmung der Veranstaltungsleitung nicht ausgetauscht werden. Eine Untervermietung des Standes ist nicht gestattet.

17 Ausschluss von Ausstellungsgütern und Ausstellern

Nicht angemeldetes oder nicht zugelassenes Ausstellungsgut darf nicht ausgestellt werden. Die Veranstaltungsleitung ist berechtigt, den Aussteller anzuweisen, solche Güter vom Stand bzw. vom Ausstellungsgelände zu entfernen und den Aussteller nach einmaliger erfolgloser Abmahnung unter Androhung der Wegweisung vom Platz zu weisen. Das Ausstellungsgut darf grundsätzlich während der ganzen Dauer der Ausstellung nicht ausgewechselt werden. Ausnahmen können von der Veranstaltungsleitung auf vorgängige Anmeldung hin bewilligt werden.

Die Veranstaltungsleitung ist berechtigt, jede ihr geeignet erscheinende Massnahme für einen geordneten Ausstellungsbetrieb zu treffen. Wer Anordnungen der Veranstaltungsleitung nicht befolgt, kann nach einmaliger erfolgloser Abmahnung unter Androhung der Wegweisung von der Teilnahme an einer Veranstaltung ausgeschlossen werden.

Erfüllt ein Aussteller seine Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht, kann die Veranstaltungsleitung dem Aussteller nach einmaliger erfolgloser Abmahnung unter Androhung der Wegweisung den Zutritt zu den Räumlichkeiten verweigern, den Stand auf dessen Kosten sofort räumen lassen bzw. das Retentionsrecht ausüben und die Ausstellungsgegenstände und die Standeinrichtung zurückbehalten und sie auf Kosten des Kunden nach vorheriger schriftlicher Ankündigung einlagern oder verwerten.

Die Veranstaltungsleitung ist berechtigt, die Massnahmen zur Durchsetzung ihrer Anordnungen nach erfolgloser Mahnung auf Kosten und Risiko des säumigen Ausstellers durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Dem Betroffenen oder Dritten entsteht dadurch kein Anspruch auf Entschädigung.

18 Standeinteilung /Auf- und Abbau / Gestaltung/Betreuung

18.1 Hallen und Platzzuteilung

Die Veranstaltungsleitung behält sich Standverschiebungen auch nach Rechnungsstellung ausdrücklich vor.

18.2 Standgestaltung

Die Gestaltung der Stände, unter Vorbehalt der in der Betriebsordnung geregelten Bestimmungen, ist Sache des Ausstellers. Ausserdem sind die gesetzlichen und amtlichen Vorschriften zu beachten und einzuhalten. Die Stände müssen dem Gesamtbild und Gesamtplan der jeweiligen Veranstaltung angepasst sein.

18.3 Standeinrichtung

Sämtliche gewünschten Standeinrichtungen müssen ausschliesslich über das Online Service Center für Servicebuchungen (OSC) bestellt werden. Sofern zusätzliche Formulare nötig sind, werden diese über das OSC bereitgestellt. Diesen Bestellungen ist eine Skizze mit Platzierung der bestellten Einrichtungen beizufügen, ansonsten erfolgt die Platzierung nach Ermessen der Veranstaltungsleitung. Ohne entsprechende Bestellung werden keine Arbeiten ausgeführt.

18.4 Öffnungszeiten der Stände

Die Aussteller sind verpflichtet, während der offiziellen Öffnungszeiten der Ausstellung ihre Ware auszustellen und die Stände durchgehend bedient offenzuhalten.

18.5 Standabbau

Der Standplatz muss so hinterlassen werden, wie er angetroffen wurde. Für Beschädigungen, Änderungen sowie Rückstände haftet der Aussteller. Für nicht rechtzeitig abtransportierte Ausstellungsgüter wird jede Haftung abgelehnt. Die Berechnung von Lagergebühren von nicht rechtzeitig abtransportierten Ausstellungsgütern bleibt vorbehalten.

19 Bewachung

Das Ausstellungsgelände (für die Ausstellung beanspruchte Hallen und Freigelände) wird überwacht. Die Veranstaltungsleitung haftet nicht für Verluste und/oder Beschädigungen an Ständen und Ausstellungsgut.

Die Standbewachung und -beaufsichtigung, insbesondere in Bezug auf Wertsachen, ist generell Sache des Ausstellers, auch während den Auf- und Abbauzeiten. Die Veranstaltungsleitung sorgt lediglich für eine allgemeine Aufsicht über das Ausstellungsgelände. Für eine zusätzliche Standbewachung kann der Aussteller in Absprache mit der Veranstaltungsleitung auf eigene Kosten weitere Massnahmen treffen.

20 Haftung, Versicherung

Die Veranstaltungsleitung haftet nicht für Verlust und/oder Beschädigung an Ständen und Ausstellungsgut.

Jeder Aussteller ist verpflichtet für Stände und Ausstellungs-gut eine Versicherung gegen Feuer, Wasser, Transportschaden, Beschädigungen und einfachen Diebstahl abzuschliessen. Die Versicherung kann über die Generalpolice der BERNEXPO erfolgen.

Wird trotz Mahnung weder ein Versicherungs-Antrag eingereicht noch auf einen Anschluss an die General-police verzichtet erfolgt automatisch die Versicherung mit einer Versicherungssumme von CHF 20'000.00 über die Generalpolice. Die Versicherungsprämie wird dem Aussteller in Rechnung gestellt.

C. Durchführung im Format "Digital"

21 Leistungen von BERNEXPO

BERNEXPO umschreibt in den Messeunterlagen modular-ig ihre Leistungen und bietet sie den Teilnehmern als Leistungspakete an. Für die von BERNEXPO im Einzelfall zu erbringenden Leistungen ist die Umschrei-bung in den Messeunterlagen sowie die Anmeldung des Teilnehmers massgebend.

22 Verantwortung des Teilnehmers

Der Teilnehmer hat auf eigene Kosten sicherzustellen, dass er die technischen Voraussetzungen für seine Veranstaltungs-Beteiligung erfüllt. Insbesondere hat er sicherzustellen, - sofern er einen Online Vortrag plant - dass er alle Voraussetzungen erfüllt, um seinen Vor-trag im Rahmen der Webkonferenzen pünktlich und reibungsfrei zu halten.

23 Inhalte des digitalen Auftritts

Der Teilnehmer ist für die in seinem digitalen Auftritt präsentierten Inhalte verantwortlich. Diskriminierende, extremistische, rassistische oder sonst gegen die guten Sitten verstossende Handlungen und Aussagen sind unzulässig. Werden solcherart unzulässige Inhalte auf Aufforderung von BERNEXPO nicht umgehend entfernt, kann BERNEXPO den Zugang zur Plattform für den Teilnehmer und die Besucher sperren. Der Teilnehmer hat BERNEXPO schadlos zu halten im Falle einer Inanspruchnahme durch Geschädigte.

24 Präsenzzeiten

Interaktive Angebote wie Chats u.a.m., welche eine Be-dienung durch Personal des Teilnehmers erfordern, sind während den in den Veranstaltungsunterlagen an-gegebenen Öffnungszeiten zu bedienen.

25 Aufzeichnung

BERNEXPO hat das Recht die auf der Veranstaltungs-plattform anfallenden Daten aufzuzeichnen und zu speichern.

Werden Darstellungen wie Vorträge, Präsentationen u.a.m. aufgezeichnet, an welchen der Teilnehmer oder ein von ihm bestellter Dritter das Urheberrecht besitzt, erhält BERNEXPO das nicht exklusive Recht, den auf-gezeichneten Beitrag in eigenem Namen zu Werbe-zwecken zeitlich unlimitiert und unentgeltlich zu ver-wenden. Der Name des Urhebers ist bei der Verwen-dung des Beitrags anzugeben.

Soweit der Urheber selbst für seine Präsentation urhe-berrechtlich geschützte Werke verwendet, hat er sicher-zustellen, dass er dazu berechtigt ist und dass er ferner die BERNEXPO ermächtigen kann, diese Werke im Rah-men der Verwendung des aufgezeichneten Beitrags ebenfalls zu verwenden.

26 Datenschutz

Erhebt der Teilnehmer Daten von Besuchern, trägt er die volle Verantwortung für die Einhaltung der massge-benden Datenschutzbestimmungen. BERNEXPO haf-tet in keiner Weise für Verletzungen der Bestimmun-gen zum Datenschutz durch die Teilnehmer, auch wenn die Daten mithilfe technischer Einrichtungen der BERNEXPO erhoben werden. Wird BERNEXPO von einem Geschädigten in Anspruch genommen, hält der Teilnehmer BERNEXPO schadlos.

Im Übrigen wird auf Ziffer 9 hiavor und die Daten-schutzerklärung verwiesen, abrufbar im Internet unter www.bernexpo.ch/legal.

D. Durchführung im Format "Hybrid"

27 Massgebende Bestimmungen

Auf die Durchführung einer Veranstaltung, welche so-wohl "Live" Elemente als auch "Digitale" Elemente auf-weist, kommen die vorstehenden Bestimmungen in Ab-schnitt B und C sinngemäss zur Anwendung.

E. Formatwechsel und Verschiebung der Durchführung

28 Voraussetzungen

Eine Durchführung kann nur unter den Voraussetzun-gen von Ziffer 6 hiavor verschoben werden oder in ei-nem anderen Format erfolgen.

29 Anordnung

Sind die Voraussetzungen erfüllt, ist BERNEXPO be-rechtigt, von der Durchführung im bisher vorgesehenen Format abzusehen und die Veranstaltung nach ihrem Ermessen entweder zu verschieben, oder in einem an-deren Format zu planen und durchzuführen, soweit sie nicht abgesagt wird.

BERNEXPO bemüht sich in einem solchen Fall, den Ausstellern/Teilnehmern adäquate Ersatzprodukte für die Durchführung zu einem anderen Zeitpunkt oder in einem alternativen Format anzubieten.

30 Rechte der Aussteller/Teilnehmer

BERNEXPO präsentiert den Ausstellern/Teilnehmern in einem solchen Fall die Veranstaltung in ihrer neuen Form und teilt ihnen mit, welche Leistungen sie dem einzelnen Aussteller/Teilnehmer gestützt auf seine An-meldung unter den neuen Bedingungen erbringt.

Unter Vorbehalt abweichender Anordnung für die Storn-ierung in den Teilnahmebedingungen Messe gilt in ei-nem solchen Fall die Stornoregelung von Ziffer 3 (Rücktritt) hiavor.